

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen. ²Nicht förderfähig sind Ausgaben für ein Rahmenprogramm. ³Als Rahmenprogramm werden Veranstaltungsteile definiert, die neben den fachlichen Hauptprogrammpunkten stattfinden und nicht dem fachlichen Austausch dienen. ⁴Förderfähige Ausgaben (in Kategorien) sind:

- Miete für Veranstaltungsräume einschließlich Betriebs- und Nebenkosten,
- Ausgaben für Bewirtung (Catering),
- Ausgaben für Technik, Ausstattung o. Ä.,
- Honorare, Reisekosten, Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Moderierende, Vortragende und Dolmetschende,
- Ausgaben für allgemeine Organisation,
- Registrierung/Hostessen vor Ort,
- Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Sicherheit,
- Schutz- und Hygienemaßnahmen.

⁵Die Umsatzsteuer ist nur förderfähig, soweit der Zuwendungsempfänger für die geförderte Veranstaltung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.3 Höhe der Zuwendung

¹Im Rahmen der Förderung ergibt sich die Förderhöhe gestaffelt nach der Anzahl der Teilnehmenden vor Ort und der Kongresstage. ²Je mehr Teilnehmende vor Ort sind und je länger die Veranstaltung dauert, desto höher ist der entsprechende Förderbetrag. ³Die konkreten Förderbeträge je Kategorie sind in der untenstehenden Tabelle ersichtlich:

	2 Kongresstage	3 Kongresstage	4 Kongresstage	5 Kongresstage oder länger
Teilnehmende vor Ort	Förderung in Euro	Förderung in Euro	Förderung in Euro	Förderung in Euro
bis 499	12 000	15 000	18 000	21 000
500–749	17 500	22 500	27 500	32 500
750–999	22 500	28 125	33 750	39 375
1 000–1 999	25 000	32 500	40 000	47 500

2 000–2 999	40 000	50 000	60 000	70 000
3 000–4 999	45 000	60 000	75 000	90 000
5 000 und mehr	50 000	75 000	100 000	125 000

⁴Die Förderung erhöht sich bei Vorliegen folgender Kriterien:

- Wenn mindestens 30 % der Teilnehmenden (Nachweis per Wohnsitz) aus dem Ausland kommen, kommt zur Gesamtfördersumme (lt. obenstehender Tabelle) ein Zuschlag um 30 % des einschlägigen Förderbetrags.
- Wenn die Veranstaltung vollständig in der Kongressnebensaison (August oder November bis März) stattfindet, kommt zur Gesamtfördersumme (lt. obenstehender Tabelle) ein Zuschlag von 20 % des einschlägigen Förderbetrags.

⁵Diese Erhöhungen kommen kumulativ zur Anwendung.

⁶Rechenbeispiel: Ein Kongress mit 850 Teilnehmenden, der 3 Tage dauert, erhält eine Förderung in Höhe von 28 125,00 Euro. ⁷Kommen mindestens 30 % der Teilnehmenden aus dem Ausland und findet die Veranstaltung etwa im Januar statt, erhöht sich die Fördersumme auf 42 187,50 Euro (28 125,00 Euro Basisförderung, 8 437,50 Euro zusätzlich Förderung aufgrund der Internationalität der Veranstaltung, 5 625,00 Euro zusätzliche Förderung aufgrund des Veranstaltungszeitpunkts in der Nebensaison).